

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 122/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1992 eine berufsbezogene Zuwendung (bbZ) für ehemalige Balletttänzer in der DDR zu zahlen.
- 2 Der Kläger war in der DDR von Mai 1969 bis Oktober 1976 und von Mai 1978 bis August 1988 als Tänzer im Staatlichen Ensemble für s. V. beschäftigt. Nach seinem Ausscheiden bezog er ab 1. September 1988 eine bbZ nach der "Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR" (bbZ-AO) von Juni 1983. Die Zahlung wurde mit Ablauf des 31. Dezember 1991 eingestellt.
- 3 Im Dezember 2000 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) zu gewähren. Diese lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 16. Mai 2001). Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe den Antrag einzig und allein in Bezug auf seine Unfähigkeit gestellt, den Tänzerberuf auszuüben, bzw habe er die rückwirkende Wiederaufnahme der am 31. Dezember 1991 eingestellten Rentenzahlungen beantragt. Daraufhin lehnte die Beklagte auch die Zahlung einer bbZ ab (Bescheid vom 23. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2001).
- 4 Im Februar 2002 beantragte der Kläger, die Bescheide zu überprüfen, in denen seine Anträge abgelehnt worden seien, ihm ab 1. Juli 1990 bzw ab 1. Januar 1992 eine Rente wegen BU zu gewähren und die bbZ über den 31. Dezember 1991 hinaus zu zahlen und zu dynamisieren. Die Beklagte lehnte auch diese Anträge ab (Bescheid vom 7. März 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2002).
- 5 Im Klageverfahren hat der Kläger beantragt, ihm die von ihm unter der Bezeichnung "bbZ" erworbene BU-Rente über den 31. Dezember 1991 hinaus dauerhaft zu gewähren und deren Wertfeststellung nach bestimmten - im Einzelnen umschriebenen - Maßgaben vorzunehmen. Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 18. Februar 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 8. Februar 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die bbZ-AO sei nur auflösend befristet bis zum 31. Dezember 1991 sekundäres Bundesrecht geworden und mit Ablauf dieses Tages erloschen. Soweit die Versorgungslast bei Empfängern einer Alters- oder Invalidenrente nach § 4 Abs 4 bbZ-AO vom Arbeitgeber auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen sei, habe dieser die arbeitsrechtliche Sonderlast nur bis zum 31. Dezember 1991 zu tragen gehabt. Die Überführung dieser Last in die gesetzliche Rentenversicherung sei vom Einigungsvertrag (EinigVtr) weder angeordnet noch vorgesehen gewesen. Durch spätere Rechtsänderung auf Grund des Gesetzes zur Ände-



rung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl I 1674) sei das Versorgungssystem der Balletttänzer lediglich zu einem Zusatzversorgungssystem erklärt worden mit der Folge, dass auch über 600 M der DDR (Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung der DDR) liegende Verdienste bei der Festsetzung des Werts des Rechts auf eine Rente aus der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung hätten berücksichtigt werden können. Ein Recht auf Weiterzahlung der bbZ ergebe sich hieraus nicht. Die Regelungen stünden im Einklang mit dem Grundgesetz (GG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 7 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat der Kläger in der Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 8 1. Das Vorbringen des Klägers zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 9 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein tragender abstrakter Rechtssatz im Urteil des LSG in Widerspruch zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat demzufolge die tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG und in einer Entscheidung der genannten Gerichte herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit aufzuzeigen. Dieser Bezeichnungspflicht ist der Kläger nicht nachgekommen.
- 10 a) Er trägt vor, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1, 32) und dessen "prägenden Leitsatz" ab, nach dem die in der DDR erworbenen und im EinigVtr nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG genießen. Der Kläger hat keinen hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.



- 11 b) Soweit der Kläger eine Divergenz zum Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 11. Mai 2005 (1 BvR 368/97 ua) geltend macht, hat er weder den tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung noch einen hiervon abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 12 c) Des Weiteren rügt der Kläger eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267), in dem das BVerfG ausgeführt habe, weder treffe die Ansicht zu, dass in der DDR Rechtsbeziehungen, die für den Rechtsstaat anerkenungsfähig wären, überhaupt nicht hätten entstehen können, noch sei es richtig, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm bestehenden Rechtsbeziehungen untergehen würden. Beim Verfassungswechsel sei vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet sei.
- 13 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit diesem Vorbringen überhaupt einen tragenden Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BVerfG benannt hat; in keinem Fall hat er einen abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG herausgearbeitet.
- 14 d) Schließlich trägt der Kläger vor, das Urteil des LSG weiche vom Urteil des BSG vom 11. Mai 1995 (2 RU 24/94) ab, in dem das BSG die Ansicht vertreten habe, dass die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der früheren DDR-Behörden die Regel sei, die Möglichkeit der Aufhebung nach Art 19 Satz 2 und 3 EinigVtr dagegen die Ausnahme. Damit trage der EinigVtr dem Umstand Rechnung, dass eine vollständige Aufarbeitung von 40 Jahren DDR-Verwaltungspraxis anhand der Prüfungsmaßstäbe der nach dem EinigVtr auch in den neuen Bundesländern geltenden Rechtsordnung unmöglich sei. Sie könnte an ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung scheitern und wohl auch zu neuen Ungerechtigkeiten führen.
- 15 Auch hier kann wiederum dahinstehen, ob der Kläger überhaupt einen tragenden Rechtssatz benannt hat. Einen abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG hat er jedenfalls nicht aufgezeigt.
- 16 2. Welchen Zulassungsgrund der Kläger mit seinen - kritischen - Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2002 (1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3) geltend machen will (vgl S 9 ff, und zwar unter Ziff 2), ist nicht erkennbar.
- 17 3. Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die



vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.

- 19 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundesdeutschen Norm herzuleiten ist. Schon deshalb hat er diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 20 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der vom Kläger angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchststrichterlich bereits beantwortet worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14. September 1995 (BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) und vom 29. April 1997 (SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2) sowie auf das den Kläger betreffende Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. August 2000 (3 AZR 588/97; Parallelentscheidung zum Urteil des BAG vom 24. März 1998, BAGE 88, 216) verwiesen. Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidungen des BSG und des BAG hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Kammerbeschluss vom 2. Juli 2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden - ua des Klägers - zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatten keinen Erfolg (Entscheidung des EGMR vom 1. September 2005, Individualbeschwerden Nr 290/03).
- 21 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

